

(2) Die Finanzierung der Preisausgleiche nach § 6 Abs. 4 erfolgt zu Lasten des bei der für die BHG zuständigen Filiale der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik geführten entsprechenden Kontos.

(3) Die Finanzierung der Preisausgleiche nach § 6 Abs. 5 erfolgt zu Lasten des bei der Kreisfiliale der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik geführten entsprechenden Kontos.

§ 8

Sonderregelungen für Direktlieferungen

(1) Bei Direktlieferungen (Bahn- und Landabsatz) fester Brennstoffe an solche Abnehmer (nicht Bevölkerung), für die andere Preise gültig sind als für die VEB Kohlehandel, erfolgt die Berechnung grundsätzlich über die VEB Kohlehandel.

(2) In Höhe der Preisdifferenzen zwischen den für diese Abnehmer und den für den staatlichen Kohleplatzhandel für den Direktbezug gemäß Abs. 1 gültigen Preisen erhalten die VEB Kohlehandel einen Preisausgleich durch das Staatliche Kohlekontor. Die in den §§ 4 bis 7 festgelegten Grundsätze für den staatlichen Kohleplatzhandel sind entsprechend anzuwenden.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung Nr. 2 vom 1. Februar 1964 über die Zahlung von Preisdifferenzen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform — Preisstützungen für den Kohleplatzhandel — (GBl. II S. 153),

b) die Anordnung Nr. 4 vom 25. Mai 1964 über die Zahlung von Preisdifferenzen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform — Preisstützungen für den Kohleplatzhandel — (GBl. II S. 478),

c) die Anordnung vom 26. November 1968 über die Zahlung von Preisdifferenzen im Zusammenhang mit dem Wirksamwerden neuer Industriepreise für feste Brennstoffe — Preisausgleiche für den Kohleplatzhandel — (GBl. II S. 1033).

(3) Die Betriebe des Kohleplatzhandels erhalten für Lieferungen an die im § 1 der Anordnung Nr. Pr. 56/1 vom 19. November 1971 über die Preise für feste Brennstoffe (GBl. II S. 681) genannten Betriebe ab 1. Januar 1971 Preisausgleiche gemäß dieser Anordnung.

Berlin, den 13. Oktober 1971

Der Minister der Finanzen

B ö h m

Berichtigungen

Das Ministerium für Grundstoffindustrie weist darauf hin, daß die Anordnung Nr. Pr. 56 vom 31. Dezember 1970 über die Preise für feste Brennstoffe (GBl. II 1971 S. 50), wie folgt zu berichtigen ist:

„Im § 2 Abs. 6 muß es in der drittletzten Zeile statt Errichtungen richtig **Einrichtungen** heißen.“

Das Ministerium für Volksbildung und das Staatssekretariat für Berufsbildung weisen darauf hin, daß es in der Anlage zur Honorarordnung für die Allgemein- und Berufsbildung vom 15. Juli 1971 (GBl. II S. 530) unter Ziff. 4 statt schriftliche Prüfungen je Stunde richtig: schriftliche Prüfungen je **Arbeit** heißen muß.